PLANZEICHNUNG
M 1:1.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 (5), (6), (9) BauNVO)

GE — Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

1,0 — Grundflächenzahl - als Höchstmaß

GH 14,00 — Gebäudehöhe in Meter

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Ziffer 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a — abweichende Bauweise

Baugrenze

Nicht überbaubare Grundstücksfläche / Überbaubare Grundstücksfläche / Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Ziffer 11 und (6) BauGB)

Straßenverkehrsfläche - öffentlich

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Anbaubeschränkungszone (§ 9 FStrG)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Ziffer 16 und (6) BauGB)

festgesetztes Überschwemmungsgebiet

festgesetztes Wasserschutzgebiet (Wasserschutzgebiets-verordnung "Bad Oeynhausen-Rehme" vom 21. Mai 1979) (WasserBLIcK/BfG und Zuständige Behörden der Länder, 2020)

Z III — Wasserschutzgebietszone

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen (§ 9 (1) Ziffer 24 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

LPB IV — Lärmpegelbereich

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stofen belastet sind (§ 9 (5) Ziffer 3 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Sonstige Planzeichen

z.B 47,0 über NN — Höhenbezugspunkt ü. NN in Meter (§ 9 (3) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 (4), § 16 (5) BauNVO)

Gewässerrandstreifen

Erläuterungen

11 — Gebäude mit Hausnummer

Flurgrenze

18 — Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Sichtdreiecke

Alle Maße sind in Metern angegeben !

HINWEISE

Baudenkmale (§ 9 (2) DSchG)

Bauliche Maßnahmen in der näheren Umgebung der zwei Ladekräne (technische Baudenkmale in der Liste der Baudenkmale der Stadt Bad Oeynhausen mit der Denkmalnummer 178) unterliegen der Erlaubnispflicht.

Kulturgeschichtliche Bodenaltertümer

(§ 9 (6) BauGB i.V.m. §§ 15 und 16 DSchG)

Bei Bodeneingriffen ist im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen der Oberbodenabtrag im Beisein einer vom Bauherrn/Veranlasser beauftragten archäologischen Fachfirma durchzuführen. Für den Abtrag von Mutterboden und Schotter ist ein Kettenbagger mit breitem Böschungslöffel erforderlich. Für die Planungen ist zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssen demnach erst von der Fachfirma archäologisch ausgegraben bzw. untersucht werden. Die archäologische Fachfirma wird nach der Begleitung des jeweiligen Bodenabtrags auf den betroffenen Flächen das Ausmaß und die Erhaltung des vermuteten Bodendenkmals dokumentieren und -sollten weitere tieferreichende Bodeneingriffe nötig sein-, die Flächen fachgerecht ausgraben. Zur Vermeidung unnötiger Bauzeitverzögerungen wird empfohlen, den Oberbodenabtrag sowie die aufgrund der erforderlichen Bautiefen gegebenenfalls nötige und in ihrem Umfang vorab nicht einzuschätzende Ausgrabung in Absprache mit der LWL- Archäologie für Westfalen frühzeitig vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme durchzuführen. Ein entsprechendes Zeitfenster für die Grabung ist im Bauablaufplan einzuplanen.

Sollten bei Ausschachtungsarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Bad Oeynhausen oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24 a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251-591 8961; Fax 0251-591 8989, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Quellenschutzgebiete (§ 9 (6) BauGB)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Quellenschutzgebietsverordnung Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen vom 16. Juli 1974 in der Schutzzone III ac. Deren Gültigkeit ist im Jahre 2014 ausgelaufen. Eine neue Schutzgebietsverordnung befindet sich jedoch in Überarbeitung / Neuaufstellung.

Trinkwasserschutzgebiet (§ 9 (6) BauGB)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets „Bad Oeynhausen-Rehme“, Schutzzone III (Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Grundwasserwerk Rehme“ der Stadt Bad Oeynhausen - Wasserschutzgebietsverordnung „Bad Oeynhausen-Rehme“ vom 21. Mai 1979).

Kampfmittelbeseitigung (§ 9 (6) BauGB)

Vor Durchführung der Bauvorhaben ist durch den Bauherren, Grundstückseigentümer etc. frühzeitig ein Antrag auf Überprüfung von Kampfmitteln der zu bebauenden Flächen zu stellen. Ebenso ist vor Beginn von Abrissarbeiten ein Antrag auf Überprüfung von Kampfmitteln der betroffenen Grundstücke einzureichen. Die besagten Anträge sind an die Stadt Bad Oeynhausen, Bereich Sicherheit und Ordnung, Ostkorso 5, 32545 Bad Oeynhausen zu richten.

Bergbau (§ 9 (6) BauGB)

Das Plangebiet liegt über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Neusalzwerk“ des Landes Nordrhein-Westfalens, über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Einigkeit“ der Barbara Rohstoffbetriebe GmbH sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „MINDEN“ der BEB Erdgas und Erdöl GmbH.

Starkregen / Überflutungsvorsorge

Erdgeschossfußböden sollten mindestens in einer Stufenhöhe oberhalb der Bezugshöhe zur Höhe baulicher Anlagen angeordnet werden. Räume unterhalb der Bezugshöhe sollten überflutungssicher ausgebildet werden, d. h. Kellerfenster und Kellerschächte sowie Zugänge, Zu- und Ausfahrten sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch ausreichend hohe Aufkantungen / Schwellen gegenüber der Bezugshöhe) gegen oberflächliches Eindringen von Niederschlagswasser zu schützen.

Die detaillierte Ausgestaltung ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen bzw. geplanten Geländeverhältnisse festzulegen. Ein niveaugleicher Ausbau kann aufgrund von betrieblichen Erfordernissen zugelassen werden, wenn der Nachweis der Oberflutungsvorsorge erbracht wird.

Über Möglichkeiten der Eigenvorsorge informiert der „Leitfaden Starkregen - Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Bonn 2018).

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl und Dieselkraftstoff) ist die aktuelle „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ einzuhalten. Für die Benutzung oberirdischer Gewässer und des Grundwassers (Einleitung, Entnahme, Wärmepumpe, Erdwärmesonde usw.) ist in der Regel ein wasserrechtliches Erlaubnis-/ Genehmigungsverfahren erforderlich.

Abbruch und Rückbau sowie Entsorgung

Für die Gebäude auf den Flurstücken 18 und 184, Flur 17, Gemarkung Rehme gilt (Gebäudebezeichnung nach dem Gutachten/Fundstellenkataster zur orientierenden Bauschadstofferhebung: Rückbau/Abbruch von Büro-, Verwaltungs-, Hallen- und Wohngebäuden, GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH Münster, September 2020):

- In den Bereichen der Reparaturgrube (Gebäude 1 Werkstatt/Garage) und bei der Separation von Öl-/KW-verunreinigten Betonflächen (Gebäude 1 und 10 Lagerhalle mit Werkstätten, Heizungsraum und Trafostation) ist eine fachgutachterliche Begleitung erforderlich. Hierbei sind die mit Öl/KW verunreinigten Materialien zu separieren und der darunter anstehende Boden ist hinsichtlich evtl. Schadstoffbelastungen durch KW/Öle zu überprüfen.
- Für die Gebäude 8 (Technik) und das Gebäude 11 (Lagerhalle und Lager für landwirtschaftliche Maschinen und Stroh) ist im Vorfeld der Rückbau-/ Abbrucharbeiten eine Begehung und Überprüfung nachzuholen.
- Die Umbau-, Rückbau- und Abbrucharbeiten sind generell bei weiteren Erfordernissen von einem Fachgutachter zu begleiten. Im Zuge dieser gutachterlichen Begleitung erfolgen eine Überprüfung der abfallrechtlichen Belange und Erfordernisse sowie eine Kontrolle der Arbeitsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit schadstoffhaltigen (Bau-)Materialien. Die zuständigen Fachbehörden sind ggf. über den Stand der jeweiligen Arbeiten zu informieren.
- Das Vorhandensein weiterer, ggf. versteckter Schadstoffe kann letztendlich nicht ausgeschlossen werden und ist rückbaubegleitend zu überprüfen. Sollten weitere Schadstoffe, Bauschadstoffe oder unbekannte Baumaterialien angetroffen werden, ist der Sachverständige zu einer Überprüfung und Bewertung aufzufordern.
- Die ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung der Abbruchabfälle (gefährliche und nicht-gefährliche Abfälle, Bauschutt etc.) ist vom ausführenden Unternehmer zu dokumentieren und nachzuweisen (Abfallregister).

Vogelschutz

Große Glasflächen sind so auszuführen, dass Vogelkollisionen vermieden werden.

Insektenschutz

Zum Insektenschutz sind Natrium-Niederdrucklampen mit Blau- und UV-Filter oder LED- Lampen gegenüber Natrium-Hochdrucklampen zu bevorzugen. Dabei sind Lampen mit geringer Lockwirkung auf Insekten und Fledermäuse -d. h. kein „kaltweißes“ Licht und kein Licht unter 450 nm- zu verwenden. Ebenfalls mindert der Einsatz von Bewegungsmeldern das Anlocken und das Kollisionsrisiko, da nur temporär Licht emittiert wird.

Vollzug der Geräuschkontingentierung

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k das Emissionskontingent $L_{EK,j}$ der einzelnen Teilflächen durch $L_{EK,j} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist. Die Anwendung der „Summation“ und der „Relevanzgrenze“ nach Abschnitt 5 der DIN 45691 sind zulässig.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel Lr,j den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgröße).

Violthoer Straße

An die Violthoer Straße angrenzende Bauvorhaben (hier: Gewerbeflächen) sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigungen, Bepflanzung o. ä. zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.
Die gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegegesetzes NRW § 28 (Anlagen der Außenwerbung) in Verbindung mit § 25 Abs.1 (bauliche Anlagen) sind sinngemäß zu berücksichtigen.

DIN-Normen / Richtlinien

Die DIN-Norm DIN 45691 Geräuschkontingentierung in der Bauleitplanung, Ausgabe Dezember 2006 kann bei dem Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 30 Berlin angefordert werden.

KENNZEICHNUNGEN / NACHRICHTILICHE ÜBERNAHME

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (6) Ziffer 3 BauGB)

Bei den Flurstücken 13/1, 18, 25/5 und 187 ist in der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) verstärkt auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen wie eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdaushubs, ein Vorfinden von Abfallstoffen oder die Beobachtung verdächtiger Gegenstände bei den Erdarbeiten getroffen werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. In diesen Fällen ist die untere Bodenschutzbehörde (Kreis Minden-Lübbecke) zu verständigen und ggf. auch der Kampfmittelräumdienst über die örtliche Ordnungsbehörde zu informieren.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 (2) Wasserhaushaltsgesetz - WHG

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 (2) WHG wird nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 (4) WHG die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen untersagt. Gemäß § 78 (5) WHG können bauliche Anlagen davon abweichend genehmigt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Nach der aktuellen Rechtslage sind gem. § 78a (1) WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, neben der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, u. a. folgende Handlungen untersagt bzw. bedürfen einer Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde:

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 (1) Satz 1 Nr. 6 und § 75 (2) entgegenstehen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Gewässerunterhaltung (§ 31 (4) Landeswassergesetz i. V. m. § 38 Wasserhaushaltsgesetz)

Für die Gewässerunterhaltung des Borstenbaches ist sicherzustellen, dass die Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante von 5 m eingehalten werden. Zaunanlagen, Bepflanzungen und sonstige Bauten sollten nur nach Genehmigung des Kreises Minden-Lübbecke vorgenommen werden. Für die Gewässerunterhaltung ist vom Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass eine Erreichbarkeit z. B. für den Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen jederzeit gegeben ist. Die Erhaltung der Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern obliegt den Eigentümern bzw. den Nutznießern der Anlagen, sofern nicht eine anderweitige rechtsverbindliche Regelung getroffen ist bzw. wird.

Anbaubeschränkungszone (§ 9 (2) Bundesfernstraßengesetz - FStrG)

In der Anbaubeschränkungszone (§ 9 (2) FStrG):

- Dürfen nur solche baulichen Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die „Sicherheit und Leichtigkeit“ des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Ebenfalls dürfen Ausbauabsichten der Straße oder Straßenbaugestaltung nicht entgegenstehen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
- Sind alle Beleuchtungsanlagen, Gebäudefassaden aus Glas/glatten Materialien, aber auch möglicher PKW/LKW Verkehr auf dem Firmengelände, so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die „Sicherheit und Leichtigkeit“ des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. Ggf. sind entsprechende Blendgutachten beizubringen.
- Bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

RECHTSGRUNDLAGEN jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung.

- **Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz - PlanSiG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 2694)
- **Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- **§ 89 der Landesbauordnung für Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)
- **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916)
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- **Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)** i.d.F. des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)
- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG)** i.d.F. vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** i.d.F.vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

VERFAHRENSVERMERKE

Planentwurf und Bearbeitung

Drees & Huesmann
Stadtplaner PartGmbB
Vennhofallee 97
D-33689 Bielefeld
fon +49 5205 7298 0
fax +49 5205 7298 22
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de

Bielefeld, den 21. JULI 2021

(Dipl.-Ing. Jens-Peter Huesmann)

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (AZ.: 21-BSN-00221 Stand 26.01.2021) übereinstimmt.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bad Oeynhausen, den 26. OKT. 2021

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur 0230 Dipl.-Ing. J. Plumhoff

(Plumhoff)
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Stadt Bad Oeynhausen

Bad Oeynhausen, den 28. OKT. 2021

Im Auftrag:

(Lüer)
Technischer Beigeordneter

Dieser Plan ist als Entwurf gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in der zur Zeit geltenden Fassung, durch Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 04.11.2020 aufgestellt worden.

Bad Oeynhausen, den 28. OKT. 2021

(Bökenkröger)
Bürgermeister

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat in dem Zeitraum vom 27.11.2020 bis 11.12.2020 stattgefunden.

Bad Oeynhausen, den 28. OKT. 2021

(Bökenkröger)
Bürgermeister

Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in der zur Zeit geltenden Fassung, in der Zeit vom 22.03.2021 bis einschließlich 28.04.2021 öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am 11.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Oeynhausen, den 28. OKT. 2021

(Bökenkröger)
Bürgermeister

Dieser Plan ist gem. § 10 (1) des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2020 (BGBl. I S. 1802) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) vom Rat der Stadt Bad Oeynhausen am 30.06.2021 als Satzung beschlossen worden.

Bad Oeynhausen, den 28. OKT. 2021

(Bökenkröger)
Bürgermeister

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) in der zur Zeit geltenden Fassung, ist der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung am 25. NOV. 2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt der Plan in Kraft.
Der rechtskräftige Bebauungsplan liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung zu jedermanns Einsicht bereit.

Bad Oeynhausen, den 02. DEZ. 2021

(Bökenkröger)
Bürgermeister

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsexemplar vom 11. MRZ. 2024 wird bescheinigt.

Bad Oeynhausen, den 28. OKT. 2021

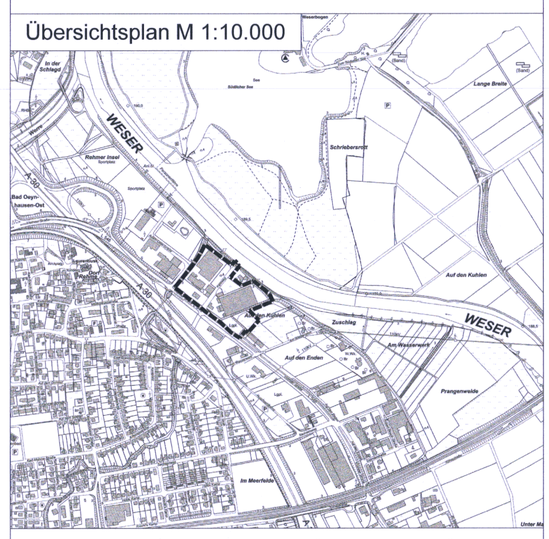
(Bökenkröger)
Bürgermeister

STADT BAD OEYNHAUSEN

BEREICH STADTENTWICKLUNG

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 127 "FÄHRWEG"

Übersichtsplan M 1:10.000



DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT.

GRÖSSE DES PLANGEBIETES: 3,70 ha	KARTENGRUNDLAGE: KATASTERKARTE KREIS MINDEN-LÜBBECKE KATASTER- UND VERMESSUNGSAMT PORTASTRAßE 13, 32423 MINDEN
SATZUNG	
MASSSTAB: M. 1 : 1.000	DATUM: 20.05.2021

Drees & Huesmann
Stadtplaner PartGmbB
Vennhofallee 97
D-33689 Bielefeld
fon +49 5205 7298 0
fax +49 5205 7298 22
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de